



Diomedea Gleitschirmclub
Christian Rieping
Eickenbeck 41
OT: Rinkerode
48317 Drensteinfurt

Gmund, 14.11.2018 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ahlen", 59227 Ahlen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Diomedea e.V. vom 05.11.2018 die Erlaubnis „Ahlen“ des Regierungspräsidiums Münster vom 08.10.1992, zuletzt durch den DHV am 06.04.2018 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Ahlen“, in 59227 Ahlen vom 06.04.2018, wird hinsichtlich der Flugbetriebsart Windenschlepp auf Stufenschlepp erweitert.
2. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit

eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.

3. West Startplatz (Schlepprichtung nach Osten):
 - a. Um bei Betrieb des westlichen Startplatzes ausreichend Sicherheitsabstand zur nördlich verlaufenden Borbeiner Straße zu gewährleisten, ist ein maximaler Seitenwindwinkel von 20° aus südlicher Richtung einzuhalten, (Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
 - b. Die Wiedereindrehkurve muss stets mit genügend Abstand zum Startplatz erfolgen, um bei einer Fehlklüftung zu verhindern, dass die Piloten am Startplatz durch das herunterfallende und bereits einziehende Seil gefährdet werden.
4. Ost Startplatz (Schlepprichtung Westen):
 - a. Um den nötigen Sicherheitsabstand zur Borbeiner Straße östlich des Startplatzes zu gewährleisten, muss die Wiedereindrehkurve zurück zur Winde um 155 m Richtung Westen vorverlegt werden.
 - b. Als Geländemerkmal, um einzuschätzen wann die Wiedereindrehkurve zu erfolgen hat, kann die mittlere kleine Straße, die von der Borbeiner Str. Richtung Norden abzweigt, angenommen werden. Alternativ ist ein optisches Merkmal am Boden der Schleppstrecke anzubringen (Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
 - c. Auch hier ist ein maximaler Seitenwindwinkel von 20° aus südlichen Richtungen einzuhalten, um den Sicherheitsabstand zur nördlich verlaufenden Borbeiner Straße zu gewährleisten.
5. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50 m einzuhalten.
6. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklüfthöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
9. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
10. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klüfken.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 08.10.1992 wurde für die Start- und Landeflächen Ahlen eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG durch das Regierungspräsidium Münster erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 06.04.2018 durch den DHV verlängert.

Mit Schreiben vom 05.11.2018 beantragte der Geländeinhaber die Erweiterung der Windschlepperlaubnis für den Stufenschlepp.

Das Gelände wurde am 30.10.2018 durch den DHV-Geländesachverständigen Andreas Schöpke besichtigt. Die Eignung für Stufenschlepp wurde festgestellt und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb verfasst.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da mit Auflagen sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 06.04.2018 unverändert bestehen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb